

Nachtrag 6
zur
Satzung der BKK WERRA-MEISSNER vom 26. September 2014

Neu:

§ 16a Wahltarif Azubi/Student

1. Versicherte Auszubildende und Studenten können für den Zeitraum der Ausbildung oder des Studiums den Wahltarif Azubi/Student wählen, wenn sie voraussichtlich keine oder nur wenige Leistungen in Anspruch nehmen. Sie erhalten in drei Ausbildungsjahren oder pro Kalenderjahr des Studiums jeweils zu Beginn des Kalenderjahres einen Bonus in Höhe von 100,00 Euro.
2. Bei Leistungsanspruchnahme in diesen Jahren erfolgt kalenderjährlich eine Verrechnung mit dem Bonus bis zu maximal 100,00 Euro.
3. Der Bonus darf 20 vom Hundert der jährlich vom Mitglied getragenen Beiträge nicht übersteigen.
4. Auf den Bonus werden die Kosten für die Inanspruchnahme folgender Leistungen nicht angerechnet:
 - Arzt- und Zahnarztbesuche ohne Verordnungsfolgen mit Ausnahme von Verordnungen nach § 24a Absatz 2 SGB V
 - Prävention und Selbsthilfe (§ 20 und 20d SGB V)
 - Leistungen zur Verhütung von Zahnerkrankungen (Gruppenprophylaxe § 21 SGB V, Individualprophylaxe § 22 SGB V, Zahnprophylaxe § 55 Absatz 1 Satz 4 Nummer 2 SGB V)
 - medizinische Vorsorgeleistungen (§ 23 SGB V) mit Ausnahme ambulanter und stationärer Vorsorgeleistungen in anerkannten Kurorten
 - Gesundheitsuntersuchungen (§ 25 SGB V)
 - Vorsorgeleistungen während der Schwangerschaft nach den Mutterschafts-Richtlinien
5. Soweit Leistungen mit Ausnahme der Leistungen nach Nummer 4 in Anspruch genommen werden, erfolgt die Anrechnung dieser Leistungen auf den Bonus in Höhe der der Betriebskrankenkasse tatsächlich entstandenen Aufwendungen.
6. Die Zahlung des Bonus an das Mitglied erfolgt jährlich im Voraus und ist an die Erteilung einer Bankeinzugsermächtigung gebunden. Der Einzugsbetrag ist auf maximal 100,00 Euro begrenzt. Erfolgt die Wahl des Wahltarifes unterjährig, ist die Bonuszahlung auf die Anzahl der Kalendermonate begrenzt, für die der Wahltarif gilt. Der maximale Selbstbehalt entspricht dann der Höhe des Bonus.
7. Die Wahl des Wahltarifes Azubi/Student wirkt vom Beginn des Folgemonats, in dem die Wahl erfolgte, frühestens mit dem Beginn der eigenen Mitgliedschaft. Das gilt auch, wenn die Wahl des Wahltarifes erst nach dem Ausbildungsbeginn/Studienbeginns erfolgt.

8. Die Bindungsfrist an den Wahltarif beträgt drei Jahre (§ 53 Absatz 8 SGB V). Sie beginnt an dem Ersten des Folgemonats, in dem die Wahl erfolgte, frühestens jedoch mit Beginn der Mitgliedschaft bei der Betriebskrankenkasse. Die Mitgliedschaft im Wahltarif endet automatisch mit dem Ende der Ausbildung/des Studiums. Abweichend davon kann die Laufzeit des Wahltarifes um den Zeitraum verlängert werden, um den die Ausbildung/Studium besteht.

Bricht ein Auszubildender/Student die Ausbildung/das Studium vor dem erfolgreichen Abschluss ab und ist danach familienversichert, endet der Wahltarif mit dem Ende der Ausbildung/des Studiums. Bereits von der Betriebskrankenkasse gezahlte Boni sind an die tatsächliche Dauer des Wahltarifes anzupassen und vom Auszubildenden zurückzuzahlen.

9. Der Wahltarif endet automatisch, wenn die Beitragszahlung vollständig von Dritten übernommen wird.

Artikel II

Inkrafttreten

Der Verwaltungsrat hat diesen Satzungsnachtrag 6 zur Satzung vom 26. September 2014 am 29. Juni 2018 beschlossen.

Der Satzungsnachtrag tritt zu Beginn des folgenden Monats der Genehmigung und Veröffentlichung in Kraft.

Der Vorsitzende des
Verwaltungsrates

Marc Müller